

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0  
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20  
Internet: www.eb-umwelt.de  
E-Mail: info@eb-umwelt.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



**Emch+Berger GmbH**  
**Ingenieure und Planer**  
**Umwelt- und Landschaftsplanung**

Lorenzstr. 34 • 76135 Karlsruhe

## **B-Planverfahren Gemeinde Rheinzabern**

### **„Obere Pfeifferstraße 2“**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**



**Arbeitsstand Mai 2023**

**B-Planverfahren Gemeinde Rheinzabern „Obere Pfeifferstraße 2“  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** GeRo Grundstücksgesellschaft Rheinzabern mbH  
Mittlere Ortsstraße 79  
76761 Rülzheim

**Bearbeitung:** Emch+Berger GmbH  
Ingenieure und Planer  
Umwelt- und Landschaftsplanung  
Lorenzstraße 34  
76135 Karlsruhe

**Projektbearbeitung:** Dipl. Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, den 13.06.2023, Michael Riehle



**Impressum**

Erstelldatum: Mai 2023  
letzte Änderung: 13.06.2023  
Autor: M. Riehle  
Auftragsnummer: 000.19.070  
Dateiname: E\_230612\_saP\_B-Plan\_Rheinzabern\_Stand Mai 2023.docx  
Seitenzahl: 16

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Erforderlichkeit	1
1.2	Auswertung verfügbarer naturschutzfachlicher Informationen	2
1.3	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	3
1.4	Prüfschema	4
<b>2</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Vorprüfung</b>	<b>8</b>
3.1	Auswahl und Methodik der relevanten Artengruppen	8
3.2	Ergebnisse der örtlichen Kontrollen im Zeitraum Januar bis Mai 2023	8
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>12</b>
4.1	Projektspezifischen Wirkfaktoren	12
4.2	Konfliktanalyse artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
4.3	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	13
4.4	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	13
<b>5</b>	<b>Prüfung der Betroffenheit in Formblättern</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>16</b>

---

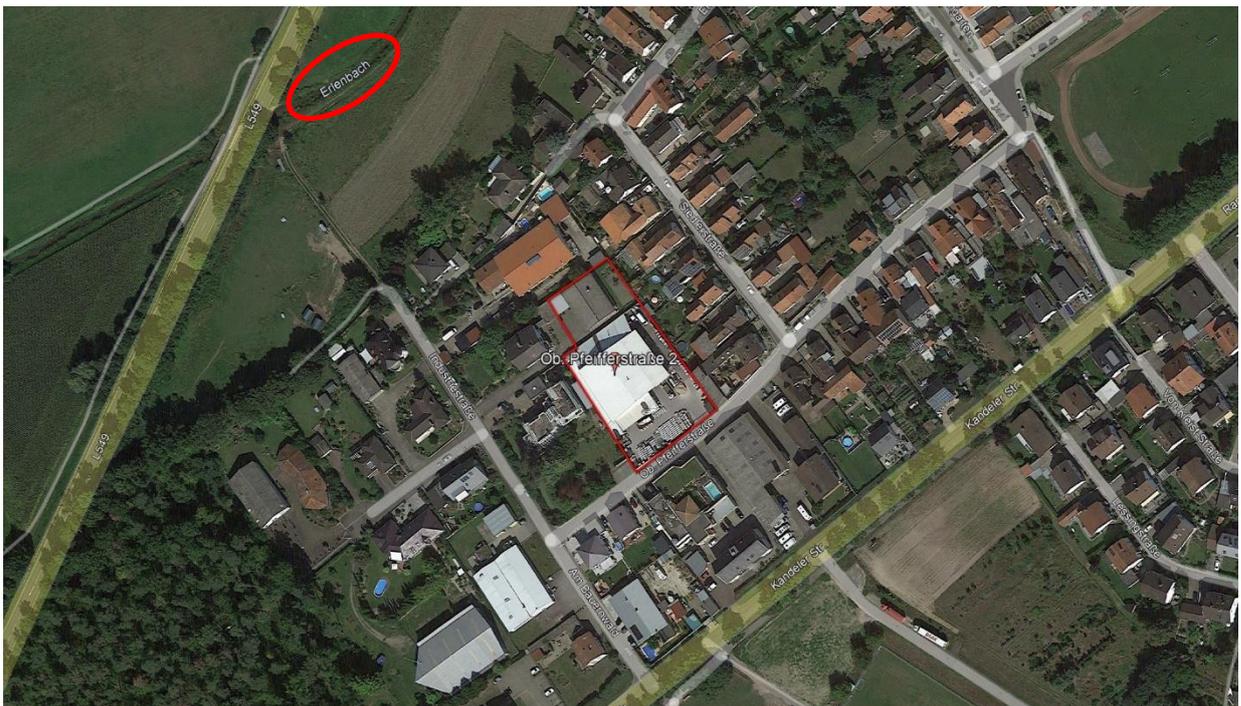
<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abbildung 1	Übersichtslageplan des Vorhabens „Obere Pfeifferstraße“ (GeRo 2022).	1
Abbildung 2	Versiegelte Flächen im Areal „Obere Pfeifferstraße“.	5
Abbildung 3	Blick in die große Halle im Areal „Obere Pfeifferstraße“.	6
Abbildung 4	Anbauten an die große Halle im Areal „Obere Pfeifferstraße“.	6
Abbildung 5	Gartengrundstück im hinteren Teil des Areals mit angrenzender Halle.	7
Abbildung 6	Bodenplatte nach Rückbau der Halle, Gartengrundstück im Bildhintergrund.	7
Abbildung 7	Blick auf verschiedene Dachinnenbereiche der großen Halle.	8
Abbildung 8	Blick in die ehemaligen Bürogebäude, Öffnungen nach außen sind nicht erkennbar.	9
Abbildung 9	Anbauten im hinteren Teil der großen Halle mit Öffnungen nach außen.	9
Abbildung 10	Nest des Hausrotschwanzes vor der großen Halle.	10
Abbildung 11	Blick auf das ehemalige Gartengrundstück.	10
Abbildung 12	Für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignete Strukturen im ehemaligen Gartengrundstück.	11

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tabelle 1	Kontrollbegehungen zum Nachweis der Zauneidechse	11

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die GeRo Grundstücksgesellschaft Rheinzabern mbH beabsichtigt, die ehemals gewerblich genutzten Grundstücke „Obere Pfeifferstraße 2“ (Flurstücks-Nr. 1748/103) und das „Teilgrundstück Sengel“ (Flurstücks-Nr. 1748/163, vor Teilung und Eintragung im Grundbuch Industriestraße 4) für eine Wohnbebauung zu entwickeln. Die Grundstücke liegen innerorts in der Gemeinde Rheinzabern. Zur Erlangung des Baurechts wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt.



**Abbildung 1** Übersichtslageplan des Vorhabens „Obere Pfeifferstraße“ (GeRo 2022).

Das rund 3.608 m<sup>2</sup> große Areal liegt in einem Mischgebiet (siehe Flächennutzungsplan VG Jockgrim 2025) nördlich der Kandeler Straße.

Das ehemals gewerblich genutzte Areal ist aktuell, bis auf eine kleine, ehemalige Gartenfläche im nordöstlichen Teil des Areals, komplett versiegelt und größtenteils mit einer Halle und weiteren Gebäuden überbaut.

Bei dem geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

## 1.2 Auswertung verfügbarer naturschutzfachlicher Informationen

Der nördlich der bebauten Ortslage verlaufende Erlenbach (siehe Abbildung 1) ist im Biotopkataster unter der Nummer 6815-0521-2006 enthalten. Weitere naturschutzfachlich hochwertige Bereiche sind im Umfeld des Areals „Pfeifferstraße 2“ nicht vorhanden (vgl. LANIS Rheinland-Pfalz).

Das Areal liegt in der Rasterzelle 4465440. Für diese Rasterzelle liegen 13 Artnachweise naturschutzfachlich relevanter Tierarten vor.

Nr.	Artname deutsch	Artname wissenschaftlich
1	Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>
2	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
3	Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>
4	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
5	Hummelschwärmer	<i>Hemaris fuciformis</i>
6	Kleiner Weinschwärmer	<i>Deilephila porcellus</i>
7	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
8	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
9	Spanische Flagge, Russischer Bär	<i>Euplagia quadripunctaria</i>
10	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
11	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
12	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
13	Wespenspinne	<i>Argiope bruennichi</i>

Konkrete Fundnachweise innerhalb der besiedelten Ortslage sind nicht verzeichnet.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## 1.4 Prüfschema

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, mit der Ermittlung der relevanten Arten/-gruppen und der Erheblichkeitsabschätzung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung,
- die **Konfliktanalyse** (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote), mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung), mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitiger zufriedenstellender Lösungen.

Die **Vorprüfung** ermittelt, welche europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten) und der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen können und ob sie gegenüber den projektbedingten Wirkungen empfindlich reagieren (Habitatpotenzialanalyse).

Die **Konfliktanalyse** ermittelt i.d.R. für jede einzelne Art, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VS-RL voraussichtlich eintreffen. Neben dem möglichen Individuenverlust und dem möglichen Verlust von Lebensstätten von Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind auch die Beeinträchtigungen der Korridore für Austausch-, Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten als Schädigungstatbestand zu berücksichtigen, wenn diese für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind, die Wirkung von einiger Schwere ist und das Überleben der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnte.

Für Vogelarten muss weiterhin geprüft werden, ob die prognostizierten Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL auch den Maßstab des Art. 5 (2. Halbsatz) erfüllen, d.h. es findet eine Prüfung im Hinblick darauf statt, ob sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Vermeidungsmaßnahmen können mit dem Ziel vorgesehen werden, dass Verbotstatbestände für bestimmte Arten nicht eintreten. Falls durch geeignete Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.

*Die **Ausnahmeprüfung** ist nur für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten, und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL dar.*

## 2 Vorprüfung

Auf Grundlage einer Ortsbegehung erfolgte eine Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Plangebiet.

Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt und mit einem großen Hallengebäude und diversen Anbauten bebaut. Im hinteren Teil des Areals wurde zwischenzeitlich eine ehemalige Gewerbehalle abgebaut. Die Fläche ist durch die noch vorhandene Bodenplatte ebenfalls versiegelt. Am nordöstlichen Rand im Anschluss an die Bodenplatte ist als unversiegelte Fläche ein kleines ehemaliges Gartengrundstück vorhanden.

Die unversiegelte Fläche besitzt ein Habitatpotenzial für Reptilien (hier: Zauneidechsen).

Die Hallen und sonstigen Gebäudeteile bieten ein Potenzial für gebäudebrütende Vögel und ein Quartierpotenzial für Fledermäuse.



**Abbildung 2** Versiegelte Flächen im Areal „Obere Pfeifferstraße“.



**Abbildung 3** Blick in die große Halle im Areal „Obere Pfeifferstraße“.



**Abbildung 4** Anbauten an die große Halle im Areal „Obere Pfeifferstraße“.



**Abbildung 5** Gartengrundstück im hinteren Teil des Areals mit angrenzender Halle.



**Abbildung 6** Bodenplatte nach Rückbau der Halle, Gartengrundstück im Bildhintergrund.

### 3 Vorprüfung

#### 3.1 Auswahl und Methodik der relevanten Artengruppen

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials (vgl. Kapitel 2) werden örtliche Kontrollen im Jahr 2023 auf Vorkommen folgender Tiergruppen durchgeführt:

1. Kontrolle von Gebäudebrütern im Zeitraum April bis Juni
2. Kontrolle des Gebäudequartierpotenzials für Fledermäuse im Zeitraum Februar bis Juli
3. Kontrolle von Reptilien durch Sichtbeobachtungen im Zeitraum April bis Juni.

#### 3.2 Ergebnisse der örtlichen Kontrollen im Zeitraum Januar bis Mai 2023

Im Zeitraum Januar bis Mai 2023 wurden 3 Begehungen durchgeführt.

##### Begehung am 13.01.2023

Zur Überprüfung der Gebäude im Plangebiet auf eine Nutzung/Eignung als Fledermausquartier wurden diese am 13.01.2023 einer eingehenden örtlichen Begutachtung unterzogen. Dabei wurde auf Nutzungsanzeichen von Fledermäusen (z.B. typische Kotanhäufungen unter den potenziellen Hangplätzen oder Kotanklebung an den Wänden) geachtet.



**Abbildung 7** Blick auf verschiedene Dachinnenbereiche der großen Halle.



**Abbildung 8** Blick in die ehemaligen Bürogebäude, Öffnungen nach außen sind nicht erkennbar.



**Abbildung 9** Anbauten im hinteren Teil der großen Halle mit Öffnungen nach außen.

Bei der Gebäudebegutachtung am 13.01.2023 konnten weder direkte noch indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Winterquartiere) gefunden werden. Die große Halle sowie die ehemaligen Bürogebäude sind verschlossen. Öffnungen, die ein Eindringen von Fledermäusen ermöglichen würden, sind nicht erkennbar.

Die Anbauten im hinteren Teil des Gebäudekomplexes sind offen und für Fledermäuse zugänglich. Auch hier konnten weder direkte noch indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden.

Auch die Außenfassaden weisen keine geeigneten Strukturen (z.B. Verblendungen) auf, die insbesondere der weit verbreiteten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Quartier dienen könnten.

### Begehung am 05.05.2023

Eine weitere Begehung des Areals erfolgte Anfang Mai 2023. Aufgrund der anhaltend ungünstigen Witterung wurde im April keine Kontrolle auf Vorkommen von Reptilien durchgeführt.

Hinsichtlich der Avifauna wurde auf Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) geachtet, um eventuelle Nistplätze der gebäudebrütenden Art auszumachen.

Während der Begehung konnten keine Brutnachweise des Haussperlings in oder an den vom Rückbau betroffenen Gebäudekomplexen nachgewiesen werden.

An der Vorderfront des Gebäudekomplexes konnte lediglich ein besetztes Nest des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) festgestellt werden.



**Abbildung 10** Nest des Hausrotschwanzes vor der großen Halle.

Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse konnten auch Anfang Mai nicht festgestellt werden.

Das kleine Gartengrundstück im hinteren Teil des Areals weist Strukturen auf, die ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermöglichen. Der ehemalige Grundstücksbesitzer hat zudem auf frühere Beobachtungen von Zauneidechsen innerhalb des Grundstücks hingewiesen. Bei der Begehung konnten keine Nachweise erbracht werden.



**Abbildung 11** Blick auf das ehemalige Gartengrundstück.

**Begehung am 22.05.2023**

Eine weitere Begehung des Areals zur Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse erfolgte am 22.05.2023.



**Abbildung 12** Für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignete Strukturen im ehemaligen Gartengrundstück.

Auch bei dieser Kontrollbegehung konnten keine Zauneidechsen beobachtet werden.

**Tabelle 1** Kontrollbegehungen zum Nachweis der Zauneidechse

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste		§	FFH-Anhang II bzw. IV
		RhP	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	§§	IV
1. Begehung	05.05.2023	sonnig, leicht bewölkt, trocken, 21,5 °C			
2. Begehung	20.05.2023	sonnig, leicht bewölkt, trocken, 23,5 °C			

RLB / RLD: Rote Liste Rheinland-Pfalz/ Deutschland (BITZ ET A. 1996, BINOT ET AL. 1998)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- \* Art ungefährdet

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

- § besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG
- §§ streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH-Anhang: Anhang der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- IV Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit unter Schutz stehen

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Projektspezifischen Wirkfaktoren

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden grundsätzlich folgende projektspezifische Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

- Flächenverlust / Flächeninanspruchnahme
- Lebensraumverlust / Verlust von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Veränderung von Standorteigenschaften / Störung von Arten in ihrem Lebensraum
- Zerschneidungs- und Trenneffekte

Die Wirkungen werden unterschieden nach ihrer zeitlichen Dimension (vorübergehende oder dauernde Wirkungen) sowie nach ihrer Ursache, wobei differenziert wird in:

- baubedingte Effekte, die i.d.R. von kurzer bis mittelfristiger Dauer sind und
- anlagebedingte Effekte, die dauerhaft wirken und
- betriebsbedingte Effekte.

**Baubedingte Wirkungen** sind normalerweise verbunden mit einem unmittelbaren Flächenverlust und einer temporären Flächeninanspruchnahme. Da die Flächen im Plangebiet bereits versiegelt sind, kommen im vorliegenden Fall die allgemeine Bautätigkeit mit Lärm, Staub und allgemeiner Beunruhigung in Frage. Außerdem können im Zuge des Abrisses der Gebäude potenziell Tiere oder deren Fortpflanzungsstadien getötet werden. Relevant sind hierbei die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Avifauna kann in jedem Fall ausgeschlossen werden, wenn die Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen August und Februar stattfinden (siehe Vermeidungsmaßnahme). Rodungsarbeiten sind nicht erforderlich.

**Anlagebedingte Wirkungen** werden durch das Bauwerk bzw. die Bebauung hervorgerufen. Hierdurch können ebenfalls artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auftreten. Relevant sind hierbei die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Das Plangebiet ist derzeit bis auf ein kleines ehemaliges Gartengrundstück vollständig versiegelt. Die Planung sieht die Herstellung von Grünflächen und Einzelbaumpflanzungen vor. Gegenüber dem Ist-Zustand ist von einer ökologischen Aufwertung des Plangebietes auszugehen.

**Betriebsbedingte Wirkungen** werden im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung als nicht relevant eingestuft.

## 4.2 Konfliktanalyse artenschutzrechtlich relevanter Arten

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird in Formblättern (Prüfprotokolle) dargelegt. Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie deren Charakterisierung in Bezug auf Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Rheinland-Pfalz und Deutschland.

In einer artbezogenen Wirkungsprognose werden projektspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen benannt. In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme aufgeführt.

*Die Ausnahmeprüfung ist für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten, und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme dar.*

**Nach derzeitigem Stand liegen mit Ausnahme eines Nestes des Hausrotschwanzes keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.**

## 4.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Vermeidungsmaßnahme

Durch den Rückbau der Gebäude außerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Vogelarten kann verhindert werden, dass es zur Verletzung bzw. Tötung von Tieren und damit zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kommt.

## 4.4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Durch die Vermeidungsmaßnahme kann die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für ggf. im Eingriffsbereich nistende Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Der Rückbau der potenziellen Quartierstrukturen erfolgt zwischen August und Februar, da die Strukturen nicht als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet sind.

**Nach § 44 (1) Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“).**

**Nach § 44 (1) Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Störungsverbot“).**

**Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Im Plangebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten vorhanden.

## 5 Prüfung der Betroffenheit in Formblättern

In den folgenden Artenblättern sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und zum Teil an der Nordseeküste. Der Bestand ist insgesamt rückläufig. In RLP ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet, vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie in den wärmeren Lagen der Flusstalbereiche bis 300 m ü. NN. Zerstreute Vorkommen bis 650 m ü. NN (z.B. Fuchskaute im Westerwald). Die Art fehlt im hohen bewaldeten Bergland von Hunsrück und Eifel. (AIF, 2020)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde bei Kartierungen im Frühjahr 2023 nicht nachgewiesen.
<b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b> günstig
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nr. gemäß LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) –
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population

**Fortsetzung: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (*Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*)
- treffen nicht zu (*artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit*)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

## 6 Literaturverzeichnis

ARTENINFORMATION (AIF) (2020):

Kriechtiere in und um Rheinland-Pfalz. Online abgerufen unter: <https://www.arteninfo.net/elearning/reptilien/speciesportrait/2797>

BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (1996):

Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.

BINOT, M., BLESS, R., BAYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (1998):

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.-

Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55